

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 39	Freitag, 29. November 2013	42. Jahrgang
Seite	Inhalt	
529	Hauptsatzung des Amtes Oeversee, Kreis Schleswig-Flensburg	
536	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Oeversee am 5.12.2013	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

HAUPTSATZUNG

des Amtes Oeversee Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Oeversee vom 30.09.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung des Amtes Oeversee erlassen:

§ 1 Amtssitz, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Tarp.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Oeversee, Kreis Schleswig-Flensburg“.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. §§ 5 und 10 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

§ 4 Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 10 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.

(2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

(3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

(1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher und der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes bis einschl. BesGr. A 6 BBesO, EGr 6 TVöD und der Auszubildenden im Rahmen des genehmigten Stellenplanes übertragen. Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(2) Der Zentralausschuss hat alle weiteren Personalentscheidungen des Amtsausschusses vorzubereiten und die Einstellungsgespräche zu führen, soweit es sich nicht um die Stellen der Fachbereichsleiterinnen oder der Fachbereichsleiter und der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten handelt.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Amtsausschuss bestellt. Sie ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Sie erhält darüber hinaus nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Oeversee bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung;
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Oeversee,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Verwaltung

Das Amt Oeversee unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8 Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden aus den Mitgliedern des Amtsausschusses gebildet:

a) **Zentralausschuss**

Zusammensetzung:
6 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Finanzwesen
Vorbereitung von Personalentscheidungen des Amtsausschusses
Vorbereitung des Haushaltsplans

b) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Prüfung der Jahresrechnung

c) **Partnerschaftsausschuss**

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Förderung von Partnerschaften nach den Vorgaben des Amtsausschusses

(2) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 9**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Das Amt Oeversee ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und Speicherung in einer Mitgliederdatei.

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

§ 10

(1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.000,00 €,
- b) bei der Vergabe von Aufträgen, Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 €;
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,00 €.

(2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen.

- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
- b) Bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.500,00 €;
Bei der Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
- c) Bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 500,00 €.

§ 11

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zum Höchstbetrag von 10.000,00 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 € übertragen. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 12 **Verträge nach § 24a AO i.V.m. § 29 GO**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € hält.

§ 13 **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.300,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 GO entsprechen.

§ 14 **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen und Amtsverordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp“, erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen, und ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich.

Abonnement: ¼ -jährlich
gegen Erstattung der Portokosten,
zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung,
24963 Tarp, Tornschauer Str. 3/5, kostenlos.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ und „Flensburg Avis“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 08.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.08.2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13.11.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tarp, den 25. November 2013

AMT OEVERSEE
DER AMTSVORSTEHER

gez.
Ralf Bölck

Gemeinde Oeversee



- anerkannter Erholungsort -

Der Bürgermeister

Gemeinde Oeversee - Der Bürgermeister
Dorfstr. Munkwolstr.39 - 24988 Oeversee

Dorfstr. Munkwolstrup 39
24988 Oeversee
Telefon: 04602 - 830

An die
Mitglieder
der Gemeindevertretung Oeversee,

und den Ausschussmitgliedern zur Kenntnisnahme

Herrn Ehrenbürgermeister Werner Heydorn

Archiv der Gemeinde, Herrn Klaus-Dieter Helle

27. November 2013

Einladung

zur einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Oeversee

Termin: Donnerstag, 05. Dezember 2013

Zeit: 19:30 Uhr

Ort: Gasthaus Bilschau Krug

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Änderungswünsche zum Protokoll der Sitzung vom 26. September 2013
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Berichte aus den Ausschüssen

6. Entgegennahme der Erklärung über die geänderte Benennung des Fraktionsvorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der SSW Fraktion.
7. Bestimmung eines Wahlausschusses.
8. Wahl der 2. Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.
Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
9. Erklärung der SSW-Fraktion zur geänderten Besetzung der Ausschüsse.
10. Beratung und Beschlussfassung zum Austausch von 76 Lampen der Straßenbeleuchtung in LED-Technik
11. Beratung und Beschlussfassung zur Erneuerung der Banketten im Kleinwolstruper Weg.
12. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung
 - a) einer Stelle auf 400 €-Basis als Aushilfe des Gemeindearbeiters
 - b) einer Stelle als Nachfolger für den Gemeindearbeiter
13. Beratung und Beschlussfassung über die Anmietung eines Kopiersystems für die Grundschule Oeversee.
14. Beratung und Beschlussfassung über die Zuschüsse an die Kameradschaftskassen der Feuerwehren.
15. Bericht über die Tätigkeiten des Archivs der Gemeinde Oeversee.
16. Mitteilungen und Anfragen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

II. Nichtöffentlicher Teil

17. Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten
18. Personalangelegenheiten

Ralf Bölck
Bürgermeister